

St.Gallen, 18. November 2010

Vernehmlassung „Verordnung über die Pflegefinanzierung“ und „Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen“

Sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen,
sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP des Kantons St.Gallen dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung „Verordnung über die Pflegefinanzierung“ sowie „Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen“. Die SVP des Kantons St.Gallen ist sehr erfreut, dass sie sich zu diesen Verordnungen äussern darf. Gerne nehmen wir in der Folge Stellung zu diesen Punkten:

Allgemein

Einleitend möchte die SVP bemerken, dass mit dieser Neuregelung Druck ausgeübt wird sowohl auf die Politik wie auch auf die Leistungserbringer, vor allem aber auf die Versicherten, welche momentan im Unklaren sind, was noch auf sie zukommen wird. Es wäre daher sehr zu begrüssen, wenn jeder Versicherte bis Ende dieses Jahres wüsste, welche Kosten mit dieser Neuregelung auf ihn zukommen wird.

Zu Punkt 2.3.

Die SVP des Kantons St.Gallen würde es als sinnvoller erachten, wenn die Rechnung der Leistungserbringer direkt an die SVA ginge, mit Kopie an die versicherte Person. So ist diese informiert, welche Leistungen erbracht und verrechnet werden.

Grundsätzlich müsste zuerst die Basisqualität für die Pflege und Betreuung definiert und dann die Höchstansätze der Pflegekosten festgelegt werden. Damit bestünde Klarheit, welche Leistung mit welcher Qualität maximal wie viel kosten darf. Anders formuliert: Wenn mit dem laufenden kantonalen Projekt „Basisqualität“ kostentreibende Vorgaben (z.B. Personalschlüssel, Qualitätsmanagement, Controlling, Infrastruktur usw.) gemacht werden, müssen die Höchstansätze der Pflegekosten zwingend angepasst werden.

Es gibt noch andere Faktoren, welche auf die Höchstansätze Einfluss haben, wie z.B. die Teuerung, allgemeine Besoldungserhöhungen usw.

Die öffentlichen Institutionen wenden vielmals die Grundsätze der Dienst- und Besoldungsordnung des Kantons St.Gallen an. Faktoren wie beispielsweise der Teuerungsausgleich werden jeweils übernommen. Dies bedeutet, dass in der Verordnung auch verbindliche Faktoren bzw. Vorgaben festgehalten werden müssen, die eine Anpassung der Höchstansätze der Pflegekosten durch die Regierung zwingend erforderlich machen. Ansonsten sind die Heime dem alleinigen Ermessen der Regierung ausgeliefert. Es darf nicht sein, dass die Regierung auf der einen Seite Maximalsätze festlegt und auf der anderen Seite verhindert, dass Auswirkungen von Realloohnerhöhungen, höhere Sozialabgaben etc. in der Taxgestaltung nicht berücksichtigt werden können. Die Folge davon wäre eine Reduktion der Pflege- und Betreuungsqualität.

Bei der Festsetzung der Höchstansätze wurden die Daten von 72 Prozent der Institutionen ausgewertet. Unberücksichtigt blieb dabei zu einem grossen Teil die Anzahl Betten. Es ist zudem davon auszugehen, dass reine Pflegeheime höhere Kostenstrukturen im Bereich Pflege aufweisen. Ein Durchschnittswert pro Heim ist deshalb mit Vorsicht zu geniessen. Aufgrund der mittleren Unsicherheit der Berechnungsgrundlagen (Betriebszahlen 2008) und den noch nicht abschätzbaren Auswirkungen dieser Vorlage sollte im Interesse eines abgefederten Überganges der Höchstansatz auf der Basis von Fr. 3.35 / Punktwert festgelegt werden. Damit besteht eher Gewähr, dass die Höchstansätze nicht schon innert kurzer Zeit angepasst werden müssen und auch der Anreiz, dass eine Grosszahl der Heime den Ehrgeiz entwickeln kann, unter den Höchstansätzen zu bleiben.

Bei der Festsetzung der Höchstansätze „Ambulante Pflege“ wurde ausgehend von den Daten 2009 überdies eine Teuerung von 1,4 Prozent berücksichtigt.

Eine Aufrechnung einer Teuerung von 1,4 Prozent für 2009 und 1,4 Prozent für 2010 ergibt einen Punktwert von Fr. 3.34.

Zu Artikel 4

Dies SVP des Kantons St.Gallen begrüsst die Festlegung der Zuständigkeiten. Für den Vollzug der Verordnung stellt sich konkret die Frage, ob die Regierung aufgrund des offenen Verhandlungsergebnisses zwischen CURAVIVA Schweiz und santésuisse betreffend Harmonisierungstabelle und der entsprechenden Empfehlung der GDK gedenkt, die Harmonisierungstabelle für das Jahr 2011 noch festzulegen? Auf welcher (Harmonierungs-)Basis sollen die Heime ihre Budgets bzw. Taxordnungen 2011 festlegen? Ist es richtig, wenn CURAVIVA St.Gallen entgegen der GDK-Empfehlung bereits jetzt die Variante empfiehlt, die von den Krankenversicherern favorisiert wird?

Zu Artikel 7 / Artikel 13 Abs. 1

Bezugnehmend auf die Ausführungen, welche vorgängig gemacht wurden zum Punkt 2.3. wären auch hier die Wege um ein Vielfaches einfacher, wenn die Leistungserbringer direkt mit der SVA kommunizieren würden, zumal aus gesundheitlichen Gründen auf die Versicherten wohl nicht mehr vollumfänglich zurückgegriffen werden kann.

Zu Punkt 3.1.

Die SVP des Kantons St.Gallen stellt die Frage, ob hier zusätzliches Personal im Departement des Innern angestellt werden muss. Wenn ja, so hofft die Schweizerische Volkspartei, dass diese Aufstockung in gesundem Mass, sprich mit möglichst wenigen zusätzlichen Stellenprozenten, geschieht.

Zu Artikel 10:

Betreffend den aufgelisteten Unterlagen, welche die Leistungserbringer dem Kanton unterbreiten müssen, bestehen keine grundsätzlichen Vorbehalte. Wichtig erscheint der SVP des Kantons St.Gallen in diesem Zusammenhang jedoch, dass:

a) diese Unterlagen wie im Kommentar erwähnt, wirklich auf die SOMED-Daten abgestimmt bzw. beschränkt werden, damit der Aufwand für die Leistungserbringer im Rahmen bleibt. Allenfalls muss Einfluss genommen werden auf die nationale SOMED-Datenerhebung.

b) die kantonale Datenaufarbeitung für die Erstellung von Statistiken, Benchmarks und wie im Kommentar auf Seite 9 festgehalten die Veröffentlichung dieser Daten in einem kontrollierbaren und mit CURAVIVA abgesprochenen Rahmen bleibt.

Die Frage sei im Zusammen mit dem Vollzug dieser Bestimmung erlaubt: Wer kontrolliert die grosse Unterlagenmenge? Wäre es denkbar und sinnvoll, dass ein Teil dieser Aufarbeitungs- und Kontrollarbeiten im Sinne von Selbstverantwortung und Selbstkontrolle z.B. auch durch CURAVIVA St. Gallen durchgeführt werden könnte?

Des Weiteren stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Unterlagen verspätet oder gar nicht eingereicht werden? Haben fehlbare Institutionen mit Sanktionen zu rechnen?

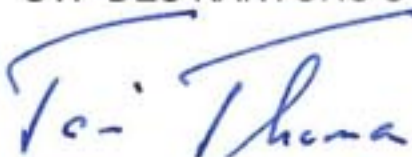
Zu Artikel 15:

Die Feststellung im Kommentar zu Art. 15 (Seite. 11), wonach die höchst anrechenbare Tagespauschale für Pension und Betreuung von CHF 180.00 gegenüber der bisherigen Regelung keine Veränderung bedeute, ist nur teilweise richtig. In Hinsicht auf die abschätzbaren Auswirkungen des neuen Gesetzes über die Pflegefinanzierung, wonach die Betreuungskosten separat ausgewiesen bzw. in Rechnung gestellt werden müssen, kann man davon ausgehen, dass höhere Kosten für die Betreuung als bisher ausgewiesen werden. Denn die Betreuungskostenanteile waren bisher grösstenteils Bestandteil der Pflgetaxe. Diese absehbare Entwicklung bedeutet, dass bei der festgelegten Tagespauschale mehr Leistungsempfänger in die Sozialhilfe fallen werden, was jedoch vermieden werden muss. Eine Erhöhung der höchst anrechenbaren Tagespauschale für Pension und Betreuung auf mindestens CHF 200.00 ist daher in den Augen der SVP des Kantons St.Gallen angezeigt.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung der Änderungswünsche dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

SVP DES KANTONS ST.GALLEN



Toni Thoma, Präsident